

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 8

Artikel: Kohlenzuteilung nach Wärmebedarf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Kohlenzuteilung nach Wärmebedarf

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Kohle für den Hausbrand wurde bisher nach Maßgabe des früheren Verbrauchs zugeteilt. Dieses System war verhältnismäßig einfach zu handhaben. Es hatte aber den großen Nachteil, daß derjenige, der schon vor dem Kriege seine Kohle sparsam verfeuerte, benachteiligt wurde. Dieser Umstand gab zu berechtigten Klagen Anlaß.

Die Sektion für Kraft und Wärme hat deshalb in Zusammenarbeit mit Heizungsfachleuten versucht, einen andern Maßstab für die Kohlenzuteilung zu finden, der nicht mehr auf den früheren Verbrauch, sondern *auf den Wärmebedarf* abstellt. Für die Bestimmung dieses Wärmebedarfes kommen u. a. in Betracht die Zahl der Zimmer und Personen sowie die Höhenlage des Ortes. Die Brennstoffämter sind gegenwärtig damit beschäftigt, für jede Wohnung die jährliche Menge fester Brennstoffe festzusetzen, die zur Deckung des normalen Wärmebedarfes notwendig ist (Basiskontingent). Es bedeutet dies für die Brennstoffämter eine sehr umfassende schwierige Arbeit, die aber nicht zu vermeiden war, wollte man den Mängeln des bisherigen Verfahrens ausweichen. Je nach der Versorgungslage werden in der Folge durch das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt Quoten dieses Basiskontingents freigegeben werden, wobei natürlich der volle normale Wärmebedarf nicht wird gedeckt werden können.

Dieser Tage sind die Brennstoffämter ermächtigt worden, eine *erste Kohlenquote von 20 Prozent* für Hausbrand zuzuteilen. Da die Brennstoffämter den normalen Wärmebedarf für die einzelnen Wohnungen noch nicht überall haben ermitteln können, muß diese erste Quote vielerorts nach den bisherigen Grundsätzen festgelegt werden. Sie wird bei den späteren Zuteilungen des kommenden Winters angerechnet werden, so daß die Gesamtzuteilung für das Heizjahr 1941/42 überall nach den neuen Grundsätzen erfolgen wird.

Bei der neuen Kohlenrationierung werden die *Brennholzbezüge* angerechnet. Wer Brennholz bezieht, erhält eine entsprechend kleinere Menge Kohle. Für Ofenheizungen muß ein Teil des Brennstoffes, der durch die Brennstoffämter bestimmt wird, in Form von Holz bezogen werden.

Wer *warmes Wasser* zum Bezug ab Wasserhahn mit festen Brennstoffen zubereitete, erhält pro Person und Jahr 65 Kilo Koks. Diese Zuteilung gestattet im allgemeinen eine zweimalige Warmwasserbereitung pro Monat. Von dieser Menge kann vorläufig ein Drittel bezogen werden. Die Zuteilung wird gekürzt, wenn andere Wärmequellen zur Verfügung stehen.

Für die *Waschküche* wird eine feste Menge Brikette und Holz zugeteilt, die für das ganze Rationierungsjahr ausreichend sind. Sie ist je nach der Zahl der in einer Haushaltung wohnenden Personen abgestuft.

Kriegswirtschaftliche Verfügungen

Weitere Herabsetzung der Seifenration

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Durch die veränderten Verhältnisse in Osteuropa, vor allem durch das Ausscheiden Rußlands als Rohstofflieferant, ist eine Situation entstanden, die gebieterisch *neue Einschränkungen* erfordert. Diese Verschärfung der Verhältnisse bestand im Zeitpunkt, als die Seifenkarte für August und September in Druck gegeben werden mußte, noch nicht, so daß die Rationen für die Zuteilungsperiode August/September dieser Lage noch nicht angepaßt werden konnten. Der Ausgleich soll deshalb in der Weise gefunden werden, daß die August- und Septemberrationen von zusammen 300 Gramm Fettstoff für eine *Dreimonatsperiode*, das heißt auch noch für den Monat Oktober Geltung haben sollen, so daß für die drei Monate durchschnittlich 100 Gramm Fettstoff pro Monat zur Verfügung stehen. Für den Monat *Oktober* erfolgt demnach *keine besondere Zuteilung*. Die nächste Seifenkarte wird erst wieder für den Monat November ausgegeben werden. Die Verbraucher werden somit mit der August- und Septemberration, die auch für den Monat Oktober ausreichen muß, auf das äußerste haushalten müssen. Auf die großen Einsparungsmöglichkeiten, die namentlich durch eine zweckmäßige *Entsorgung des Wassers* verwirklicht werden können, ist bereits vielfach hingewiesen worden.

Wie in der Vorperiode werden für die Monate August und September wieder *drei verschiedene persönliche Seifenkarten*, eine Kinderkarte, eine Männerkarte und eine Frauen-

karte ausgegeben. Die Zahl der Einheiten beträgt 300 gegen 250 für die Periode Juni/Juli. Dagegen kommen die in der Rationierungsperiode Februar bis und mit Juli für den Bezug von Rasierseifen und Shampoos freigegebenen Spezialcoupons in Wegfall. Rasierseifen und Shampoos können jedoch gegen Abgabe der auf den Packungen aufgedruckten Anzahl Einheiten bezogen werden. Säuglinge erhalten wie bisher drei, Kleinkinder zwei Kinderkarten. Wiederum werden für besondere Kategorien und Verbrauchszwecke, so für Kranke und in besonders stark schmutzenden Berufen Arbeitende *zusätzliche Rationen* gewährt. Eine neue Regelung betrifft die Zuteilung bei militärischen Einquartierungen in Hotels, Pensionen oder bei Privaten. In solchen Fällen hat der Quartiermeister oder Fourier der betreffenden Truppe eine Bescheinigung über die Anzahl der Logiernächte, getrennt nach Unterkunft in Betten und Kantonementen, auszustellen. Die Quartiergeber sind berechtigt, unter Vorweisung der militärischen Bestätigung bei den Kantonen eine zusätzliche Zuteilung anzufordern, und zwar pro Logiernacht, Unterkunft in Betten, maximal fünf, pro 100 Logiernächte, Unterkunft in Kantonementen, maximal 50 Einheiten.

Bestandesaufnahme der Gummireifen und Luftschläuche für Fahrräder

Da es sich als notwendig gezeigt hat, eine bessere Übersicht über die Bestände an Gummireifen und Luftschläuchen für Fahrräder zu haben, hat das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt auf den 9. August 1941 eine Bestandesaufnahme